

Luxemburg, 27. Mai 2020

Sehr geehrte Anteilhaberin, sehr geehrter Anteilhaber,

nachdem Lyxor International Asset Management am 27. Mai 2019 die Commerz Funds Solutions S.A. (umbenannt in Lyxor Funds Solutions S.A. im Oktober 2019) sowie die OGAW-konforme Sparte für börsengehandelte Fonds (exchange-traded funds, „ETF“) der Commerzbank AG übernommen hat, wurde beschlossen, die Produktpaletten von Lyxor Funds Solutions S.A. und Lyxor International Asset Management zu harmonisieren. Dadurch soll unter anderem durch Fondsverschmelzungen eine konzentrierte und weitgehend doppelungsfreie ETF-Palette geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang informiert der Verwaltungsrat von Lyxor Funds Solutions S.A. und ComStage SICAV (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) die Anteilhaber darüber, dass er im Wege des Umlaufverfahrens am 19. November 2019 beschlossen hat, im besten Interesse der Anteilhaber folgende Fonds zu verschmelzen:

**ComStage MSCI Pacific ex Japan UCITS ETF (ISIN: LU0392495296, WKN: ETF115)**, ein Teilfonds der Gesellschaft, société d'investissement à capital variable, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, eingetragener Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 140 772, (der „**aufzunehmende Teilfonds**“), der Lyxor Funds Solutions S.A. („**LFS**“), mit eingetragenem Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg zu seiner Managementgesellschaft bestellt hat,

und

**Lyxor MSCI Pacific Ex Japan UCITS ETF (ISIN: LU1220245556, WKN: LYX0TS)**, ein Teilfonds von MULTI UNITS LUXEMBOURG, société d'investissement à capital variable, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 28-32, place de la Gare, L-1616 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 115.129 (der „**aufnehmende Teilfonds**“), der Lyxor International Asset Management („**LIAM**“) zur Managementgesellschaft ernannt hat,

nachfolgend „**Verschmelzung**“ genannt.

Der aufzunehmende Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds werden nachfolgend als die „**verschmelzenden Einheiten**“ bezeichnet.

Durch diese Verschmelzung soll das gemanagte Vermögen der beiden verschmelzenden Einheiten gebündelt und damit eine wirksame Kostenkontrolle erreicht werden. In dieser Mitteilung werden die Einzelheiten der Verschmelzung sowie die Auswirkungen auf die Anteilhaber dargelegt. Sie sollten die Informationen daher sorgfältig lesen.

**Die ausschüttende Ertragsverwendung des untergehenden Teilfonds wird auch im aufnehmenden Teilfonds fortgeführt.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Vertriebsstelle:

Telefonnummer: +49 (0) 69 7174 444

E-Mail-Adresse: [info@lyxorETF.de](mailto:info@lyxorETF.de)

Begriffe, die in diesem Schreiben nicht ausdrücklich definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in der Satzung und im letzten Verkaufsprospekt der Gesellschaft oder etwaigen Zusätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat der ComStage SICAV

## 1 – AUSWIRKUNGEN AUF DIE ANTEILINHABER

Die Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilhaber ab dem Stichtag (wie in Abschnitt 3 unten definiert) Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds sind.

Die Verschmelzung wird für alle Anteilhaber verbindlich, die nicht von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile innerhalb des in „Abschnitt 2 – Besondere Rechte der Anteilhaber“ unten angegebenen Zeitrahmens zu beantragen.

Die Anteilhaber werden darüber informiert, dass der aufnehmende Teilfonds ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) ist, der nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) genehmigt wurde, von LIAM gemanagt wird und für den die Société Générale Luxembourg als Verwahrstelle fungiert.

Die verschmelzenden Einheiten haben das gleiche Investmentziel, das darin besteht, die positive oder negative Wertentwicklung des „MSCI Pacific Ex Japan Index – Net Total Return Index“ (der „**Index**“) nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen ihrer Wertentwicklung und der ihres Index so gering wie möglich zu halten.

Um ihr Investmentziel zu erreichen, verwenden beide verschmelzenden Einheiten eine indirekte Nachbildungsmethode, d. h. sie versuchen, ihr Investmentziel durch den Einsatz von Derivatgeschäften, einschließlich OTC-Swapkontrakten, zu erreichen.

Andere Merkmale der verschmelzenden Einheiten, die in ihrem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) beschrieben sind, sind nicht identisch, haben jedoch vieles gemein. Für etwaige Unterschiede zwischen den verschmelzenden Einheiten wird auf Anhang 1 verwiesen.

**Die Merkmale des aufnehmenden Teilfonds bleiben nach dem Stichtag unverändert.** Im Einzelnen wird das Portfolio des aufnehmenden Teilfonds infolge der Verschmelzung nicht neu gewichtet.

Im Zuge der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte des aufzunehmenden Teilfonds verkauft, damit lediglich Barmittel an den aufnehmenden Teilfonds übertragen werden. Dessen ungeachtet kann es innerhalb eines kurzen Zeitraums vor der Verschmelzung beim aufzunehmenden Teilfonds zu kurzfristigen Überschreitungen der Investmentgrenze kommen. Dies hat weder Auswirkungen auf das wirtschaftliche Risiko des aufzunehmenden Teilfonds noch auf das wirtschaftliche Risiko des aufnehmenden Teilfonds.

Die bei der Abwicklung von OTC-Swaptransaktionen und dem Verkauf des Investmentportfolios des aufzunehmenden Teilfonds anfallenden Transaktionskosten werden vom aufzunehmenden Teilfonds getragen.

Die Anteilhaber werden darüber informiert, dass der aufnehmende Teilfonds am Stichtag in denselben Ländern wie der aufzunehmende Teilfonds zum Vertrieb registriert wird.

## 2 – BESONDERE RECHTE DER ANTEILINHABER

In Übereinstimmung mit Artikel 72 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass ab dem Datum der Versendung dieses Schreibens und bis zum 25. Juni 2020 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (der „**Annahmeschluss**“) Primärmarktinvestoren (die ihre Anteile direkt bei LFS zeichnen und zurücknehmen) ihre Anteile kostenlos bei der Managementgesellschaft, der Vertriebs- oder Rücknahmegesellschaft oder den Zahl- und Informationsstellen zurückgeben können, sofern diese Investoren die im Verkaufsprospekt des aufzunehmenden Teilfonds angegebenen Mindestrücknahmebedingungen

einhalten. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist bei den vorgenannten Stellen eingehen, werden nicht mehr ausgeführt.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen am Primärmarkt vom Annahmeschluss bis zum Stichtag erfordert.

**Bei Anteilen, die auf dem Sekundärmarkt (z.Bsp. über eine Börse bzw. dem außerbörslichen Direkthandel „Live-Trading“) erworben werden, ist zu beachten, dass diese Anteile in der Regel nicht direkt an den untergehenden Fonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können für Investoren, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Makler- und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen anfallen. Die Anteile dieser Investoren werden ebenfalls zu einem Preis gehandelt, der eine Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. LFS fordert diese Investoren auf, sich mit ihrer depotführenden Stelle in Verbindung zu setzen, um nähere Informationen über etwaige für sie geltende Transaktions- und/oder Maklergebühren und über die voraussichtlich anfallende Geld-Brief-Spanne zu erhalten.**

Sofern Sie sich nicht anders entscheiden, werden die Anteile des aufzunehmenden Teilfonds ab dem Stichtag automatisch in Anteile des aufnehmenden Teilfonds umgewandelt. Die Anteilinhaber werden zu Anteilhabern des aufnehmenden Teilfonds und nehmen somit an jeder Erhöhung des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Teilfonds teil.

Für die Anteile, die vom aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen Anteile des aufzunehmenden Teilfonds ausgegeben werden, fallen keine Gebühren an. Sie haben keinen Nennwert und werden in Form von Namensanteilen ausgegeben (die „**neuen Anteile**“). Der Gesamtwert der neuen Anteile entspricht dem Gesamtwert der im aufzunehmenden Teilfonds gehaltenen Anteile. Da der Nettoinventarwert pro Anteil des aufzunehmenden Teilfonds und derjenige des aufnehmenden Teilfonds am Geschäftstag vor dem Stichtag (dem „**Verschmelzungstag**“) verschieden sind, während der Gesamtwert der Bestände gleich bleibt, erhalten Anteilinhaber des aufzunehmenden Teilfonds eine unterschiedliche Anzahl Anteile am aufnehmenden Teilfonds als die der zuvor im aufzunehmenden Teilfonds gehaltenen Anteile.

LFS stellt den Anteilhabern (i) zusätzliche Informationen über die Verschmelzung, (ii) eine Kopie des Berichts des *réviseur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer), (iii) eine Kopie des Berichts der Verwahrstelle des aufzunehmenden Teilfonds und (iv) eine Kopie des gemeinsamen Verschmelzungsplans auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

**Den Anteilhabern wird empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden und mögliche steuerliche Folgen der Verschmelzung individuell zu klären.**

### **3 – VERFAHREN UND INKRAFTTRETEN DER VERSCHMELZUNG**

Die Verschmelzung wird zwischen den verschmelzenden Einheiten und gegenüber Dritten am 3. Juli 2020 (der „**Stichtag**“) wirksam.

Am Stichtag werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufzunehmenden Teilfonds durch eine Bareinlage des aufzunehmenden Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Die Anteile des aufzunehmenden Teilfonds werden annulliert, und die Anteilinhaber erhalten im Tausch für ihre Anteile des aufzunehmenden Teilfonds automatisch eine Anzahl neuer Anteile der entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds entsprechend der Anzahl der Anteile der jeweiligen Anteilklassen des aufzunehmenden Teilfonds multipliziert mit dem für jede Anteilklasse auf Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwerts zum Verschmelzungstag berechneten Umtauschverhältnis.

Das Umtauschverhältnis bezüglich des aufzunehmenden Teilfonds wird durch Division des Nettoinventarwerts pro Anteil des aufzunehmenden Teilfonds in USD zum Verschmelzungstag durch den Nettoinventarwert pro Anteil des aufnehmenden Teilfonds in USD zum Verschmelzungstag auf sechs Dezimalstellen genau berechnet.

Der aufnehmende Teilfonds gibt nur ganze Anteile und keine Bruchteile von Anteilen aus. Wenn sich aus der Anwendung des Umtauschverhältnisses keine Ausgabe von ganzen Anteilen ergibt, erhalten die Anteilhaber des aufzunehmenden Teilfonds ganze Anteile und eine Barzahlung. Der Betrag dieser Barausgleichszahlung entspricht den theoretischen Anteilsbruchteilen, auf welche die Anteilhaber durch die Anwendung des am Stichtag berechneten Umtauschverhältnisses zum Verschmelzungstag multipliziert mit dem Nettoinventarwerts des aufzunehmenden Teilfonds Anspruch haben.

Da die Referenzwährung des aufzunehmenden Teilfonds und seiner Anteilklassen dieselbe ist wie die Referenzwährung des aufnehmenden Teilfonds und seiner Anteilklassen, muss bei der Berechnung der Anzahl der am Stichtag im Tausch gegen die bestehenden Anteilklassen des aufzunehmenden Teilfonds auszugebenden Anteile des aufnehmenden Teilfonds kein Wechselkurs zur Anwendung kommen.

Der zugelassene Abschlussprüfer des aufzunehmenden Teilfonds wird ernannt und gemäß Artikel 71 (1) des Gesetzes von 2010 die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses und das am Stichtag ermittelte tatsächliche Umtauschverhältnis am Verschmelzungstag bestätigen.

Die Verwaltungsstelle des aufzunehmenden Teilfonds ist für die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Zuteilung der Anteile des aufzunehmenden Teilfonds an die Anteilhaber des aufzunehmenden Teilfonds verantwortlich.

Gemäß Artikel 74 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung nicht vom aufzunehmenden Teilfonds, vom aufnehmenden Teilfonds oder ihren Anteilhabern getragen.

Nachdem die Verschmelzung am Stichtag durchgeführt wurde, wird der aufzunehmende Teilfonds am selben Tag aufgelöst.

#### Zusammenfassung des Verschmelzungskalenders

<b>Aufzunehmender Teilfonds</b>	<b>Annahmeschluss</b>	<b>Stichtag</b>	<b>Basierend auf dem NIW vom</b>	<b>Vom aufzunehmenden Teilfonds zu erhaltende Anteile</b>
<b>ComStage MSCI Pacific ex Japan UCITS ETF</b> (ISIN:LU0392495296 WKN: ETF115)	25. Juni 2020 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit)	3. Juli 2020	2. Juli 2020 („ <b>Verschmelzungstag</b> “)	<b>Lyxor MSCI Pacific Ex Japan UCITS ETF</b> (ISIN:LU1220245556 WKN: LYX0TS)

## **4 – WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN DES AUFNEHMENDEN TEILFONDS**

Eine Kopie der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des aufzunehmenden Teilfonds ist kostenlos unter [www.lyxoretf.com](http://www.lyxoretf.com) erhältlich.

Sie werden nach Abschluss der Verschmelzung Anteilhaber von Multi Units Luxembourg und haben das Recht, auf Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen Ihre Meinung zu äußern.

LFS empfiehlt Investoren, den Abschnitt „Risikoprofil“ im Verkaufsprospekt des aufnehmenden Teilfonds und den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der wesentlichen Anlegerinformationen sorgfältig zu lesen. Die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt sind jeweils kostenlos unter [www.lyxoretf.com](http://www.lyxoretf.com) oder auf Anfrage per Email an [info@lyxoretf.de](mailto:info@lyxoretf.de) erhältlich.

**Hinweis für Anleger in Deutschland:**

Gem §23 Absatz 4 Investmentsteuergesetz (InvStG) handelt es sich um eine steuerneutrale Verschmelzung für Anleger in Deutschland.

Am Fusionstag der zu verschmelzenden ETFs kommt es nicht zu einem Verkauf der alten Anteile des untergehenden ETFs und einem Kauf neuer Anteile des aufnehmenden ETFs, sondern die neuen Anteile des aufnehmenden ETFs treten in die „Fußstapfen“ der alten Anteile des untergehenden ETFs. Die im Rahmen der Fusion erworbenen Fondsanteile werden steuerlich nicht als Neuerwerb gesehen.

Werden die neuen Anteile des aufnehmenden ETFs anschließend verkauft, werden für die Ermittlung möglicher steuerpflichtiger Kapitalerträge die Anteile des alten untergehenden ETFs mit ihrem Preis zum Erwerbszeitpunkt zugrunde gelegt. Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung der Fonds auf Ihre persönliche Lage haben, wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren Steuerberater.

Bei Fragen zu dieser Verschmelzung wenden Sie sich bitte an die Vertriebsstelle:

Telefonnummer: +49 (0) 69 7174 444

E-Mail-Adresse: [info@lyxorETF.de](mailto:info@lyxorETF.de)

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat der ComStage SICAV

**Anhang 1: Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber**

(a) **Investmentziel und -politik**

	<b>Aufzunehmender Teilfonds</b>	<b>Aufnehmender Teilfonds</b>
<b>Investmentziel</b>	<p>Das Investmentziel des ComStage MSCI Pacific ex. Japan UCITS ETF (der „Teilfonds“) besteht darin, für die Investoren eine Rendite zu erwirtschaften, die die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Pacific ex Japan Index (der „Index“ dieses Teilfonds) nachbildet. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Investmentziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error beträgt bis zu 1%.</p>	<p>Das Investmentziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG – Lyxor MSCI Pacific ex Japan UCITS ETF besteht darin, die positive oder negative Wertentwicklung des auf US-Dollar lautenden MSCI Pacific ex Japan Index – Net Total Return (der „Index“) nachzubilden. Gleichzeitig ist der Teilfonds bestrebt, die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite des Index (der „Tracking Error“) so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error beträgt 0,50%.</p>
<b>Investmentpolitik</b>	<p>Um das Investmentziel zu erreichen, wird der Teilfonds unter Beachtung der Investmentbeschränkungen in übertragbare Wertpapiere (der „Wertpapierkorb“) investieren, die von der Indexzusammensetzung abweichen können. Ferner wird er auch Derivatetechniken einsetzen, um etwaige Performanceunterschiede zwischen den vom Teilfonds gekauften Wertpapieren und dem Index auszugleichen.</p> <p>So schließt der Teilfonds beispielsweise Index-Swaps mit einer oder mehreren Swap-Gegenpartei(en) ab, die zu den vorherrschenden Marktbedingungen gehandelt werden und die erstens die Wertentwicklung des Wertpapierkorbs durch den Swap gegenüber einem vereinbarten Geldmarktsatz neutralisieren und zweitens das Teilfondsvermögen gegen Zahlung eines vereinbarten Geldmarktsatzes an die Indexentwicklung binden. Alternativ können jedoch auch entsprechende Terminkontrakte oder Total Return Swaps mit dem gleichen wirtschaftlichen Ziel abgeschlossen werden, die Wertentwicklung des Teilfondsvermögens an die des Index anzugleichen. Das Gesamtexposure des Teilfonds in Total Return Swaps wird 100% des Nettoinventarwerts voraussichtlich nicht überschreiten. Unter Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Verwendung sogenannter „Funded Swaps“, bei denen der Teilfonds ausschließlich einen vollständig besicherten Swap hält, ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>Der Teilfonds muss in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweils eingesetzten Derivats eine Zahlung an die Swap-Gegenpartei leisten oder erhält eine solche. Wenn der Teilfonds</p>	<p>Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die positive oder negative Wertentwicklung des Index nachzubilden.</p> <p>Der Teilfonds wird sein Investmentziel über eine indirekte Replikation wie beschrieben und in Übereinstimmung mit dem Abschnitt INVESTMENTZIELE in Teil I / Investmentziele / Investmentbefugnisse und -beschränkungen dieses Verkaufsprospekts verfolgen.</p> <p>Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen und ergänzend dazu Barmittel und Cash Equivalents halten.</p> <p>Der Teilfonds wird maximal 10% seines Vermögens in Anteile oder Aktien anderer OGAW investieren. Es werden keine Investments in OGA getätigt.</p> <p>Der Teilfonds ist ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) und soll die Kriterien eines „Aktienfonds“ erfüllen. Als solcher wird der Teilfonds einen Korb von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und die unter normalen Marktbedingungen mindestens 94% seines Nettovermögens ausmachen werden. Der Korb kann, gegebenenfalls täglich, angepasst werden, um dieses Verhältnis einzuhalten.</p>

	<p>eine Zahlung an die Swap-Gegenpartei leisten muss, erfolgt dies aus dem Erlös und dem teilweisen und/oder vollständigen Verkauf der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert hat. Die Indexnachbildung erfolgt für diesen Teilfonds durch eine synthetische Nachbildung. Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren. Die Wertentwicklung des Index kann positiv oder negativ sein. Da der Wert der Anteile des Teilfonds die Wertentwicklung des Index nachbildet, sollten Investoren beachten, dass der Wert ihrer Investition sowohl steigen als auch fallen kann und dass es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.</p>	<p>Weitere Informationen über die Investmentpolitik des Teilfonds sind im Abschnitt E. INVESTMENTTECHNIKEN in Teil I / Investmentziele / Investmentbefugnisse und -beschränkungen im Abschnitt „Investmentbeschränkungen“ dieses Verkaufsprospekts enthalten.  Zusätzliche Informationen über den indikativen Nettoinventarwert eines börsengehandelten Anteils können vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen des betreffenden Marktbetreibers auf der Website des geregelten Marktes, auf dem der Anteil notiert ist, zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sind auch auf der Reuters- oder Bloomberg-Seite des betreffenden Anteils verfügbar. Zusätzliche Informationen über die Bloomberg- und Reuters-Codes, die dem indikativen Nettoinventarwert jeder an einer Börse notierten Anteilklasse entsprechen, sind ebenfalls unter der Rubrik „Factsheet“ auf der Website <a href="http://www.lyxoref.com">www.lyxoref.com</a> verfügbar.  Das Exposure des Teilfonds in TRS beträgt maximal 100% und wird voraussichtlich etwa 100% des Nettoinventarwerts ausmachen.</p>
<b>Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator</b>	6	5

(b) **Profil eines typischen Investors**

Aufzunehmender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Ein Investment in den Teilfonds ist ideal für Investoren, die in der Lage und bereit sind, in einen risikoreichen Teilfonds zu investieren, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikoprofilytypologie“ näher beschrieben.	Der Teilfonds richtet sich sowohl an private als auch an institutionelle Investoren bestimmt, die an der Performance der Large- und Mid-Cap-Segmente von vier oder fünf Industrieländern des Pazifikraums mit Ausnahme von Japan partizipieren möchten.

(c) **Aktien-/Anteilklassen und Währung**

Die Referenzwährung des aufzunehmenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds ist der USD.

(d) **Risiko- und Renditeprofil**

Einen Überblick über das vollständige Risikoprofil der verschmelzenden Einheiten finden Sie in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ des aktuellen Verkaufsprospekts des aufzunehmenden Teilfonds und im Abschnitt „Risikohinweise“ im Anhang des aufnehmenden Teilfonds des aktuellen Verkaufsprospekts von MULTI UNITS LUXEMBOURG.

Aufzunehmender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Der Teilfonds unterliegt insbesondere folgenden Risiken: Abwicklungsrisiko, Kreditrisiko, Gegenparteiisiko, Änderungen der Investmentpolitik, Auflösung oder Verschmelzung, Anteile, Bewertung der Anteile, Bewertung des Index und der Vermögenswerte des Teilfonds, Notierung an einer Börse, Risiko aufgrund der Verwendung derivativer Finanzinstrumente, Unternehmen mit geringer Kapitalisierung, Inflationsrisiko, Konzentrationsrisiko, Konzentration auf bestimmte Länder, Konzentration auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte, Länder- oder Transferrisiko, Liquiditätsrisiko, operatives Risiko, politische Faktoren und Investments in Schwellenländern und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten, regulatorisches Risiko, rechtliches und steuerliches Risiko, sonstige Risiken: spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von Swaps; Stimmrechte und andere Rechte, Verlustrisiko, Verwahrungsrisiko, Volatilität, Währungsrisiko, Zeichnung und Rücknahme von Anteilen.	Der Teilfonds unterliegt insbesondere folgenden Risiken: Kapitalrisiko, Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Liquiditätsrisiko auf dem Sekundärmarkt, Risiko, dass das Investmentziel nur teilweise erreicht wird, Risiko der Indexstörung, operatives Risiko, Aktienrisiko, Gegenparteiisiko, Risiko aufgrund der Verwendung derivativer Finanzinstrumente

(e) **Ausschüttungspolitik**

Aufzunehmender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Ausschüttend	Ausschüttend

(f) **Gebühren und Aufwendungen**

Aufzunehmender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Gesamtkostenquote: bis zu 0,45%	Gesamtkostenquote: bis zu 0,12%
laufende Gebühren für das am 30. Juni 2019 endende Geschäftsjahr des Fonds: 0,45%	laufende Gebühren für das im Dezember 2019 endende Geschäftsjahr des Fonds: 0,12%

(g) **Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

Aufzunehmender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<p>Zeichnungsgebühr: bis zu 3%, mindestens 5.000 EUR pro Antrag</p> <p>Rücknahmegebühr: bis zu 3%, mindestens 5.000 EUR pro Antrag</p> <p>Es werden kein Ausgabeaufschlag und keine Rücknahmegebühr erhoben.</p>	<p>Zeichnungsgebühr: Für jeden Zeichnungsantrag: der höhere der beiden folgenden Beträge: entweder (i) 50.000 EUR (oder der Gegenwert von 50.000 EUR in der Referenzwährung der Anteilklasse, wenn diese Referenzwährung auf eine andere Währung als den EUR lautet, mit der Maßgabe, dass für jeden Zeichnungsantrag der Endbetrag durch Umrechnung des Zeichnungsbetrags in EUR in die Referenzwährung (abgerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen) unter Verwendung des WM / Reuters Wechselkurses für die Umrechnung von EUR in die Referenzwährung am Zahlungstag ermittelt wird) pro Zeichnungsantrag; oder (ii) 5% des</p>



	<p>Nettoinventarwerts pro Anteil multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Anteile.</p> <p>Rücknahmegebühr: Für jeden Rücknahmeantrag: der höhere der beiden folgenden Beträge: (i) 50.000 EUR (oder der Gegenwert von 50.000 EUR in der Referenzwährung der Anteilklasse, wenn diese Referenzwährung auf eine andere Währung als den EUR lautet, mit der Maßgabe, dass der Endbetrag für jeden Rücknahmeantrag durch Umrechnung des Rücknahmebetrags in EUR in die Referenzwährung (abgerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen) unter Verwendung des WM / Reuters Wechselkurses für die Umrechnung von EUR in die Referenzwährung am Zahlungstag ermittelt wird) pro Rücknahmeantrag; oder (ii) 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Es werden kein Ausgabeaufschlag und keine Rücknahmegebühr erhoben.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(h) **Mindesterst- und Folgeinvestments sowie Mindestbestand**

Aufzunehmender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Erstzeichnungsbetrag: mindestens ein Anteil	Erstzeichnungsbetrag: Gegenwert von 100.000 EUR in USD

(i) **Rechte der Anteilinhaber des aufzunehmenden Teilfonds und der Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds**

Es werden keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Struktur erwartet. Die rechtliche Struktur bleibt unverändert. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Rechte der Anteilinhaber nach der Verschmelzung geschmälert werden.

Die OTC-Swaptransaktionen des aufzunehmenden Teilfonds werden aufgelöst, und der Barerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird an den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

Die bei der Abwicklung von OTC-Swaptransaktionen und dem Verkauf des Investmentportfolios des aufzunehmenden Teilfonds anfallenden Transaktionskosten werden vom aufzunehmenden Teilfonds getragen.

Eine geringe Einschränkung ist lediglich aufgrund der geplanten Sperrfrist von 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 25. Juni 2020 bis zum 3. Juli 2020 zu erwarten. In dieser Zeit können die Investoren keine Anteile des aufzunehmenden Teilfonds kaufen oder verkaufen.

(j) **Dienstleister des aufzunehmenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds**

Dienstleister	Aufzunehmender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Investmentmanager	Lyxor International Asset Management Deutschland	Lyxor International Asset Management
Verwahrstelle	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg

Verwaltungsstelle, Vertreter der Gesellschaft und Domizilstelle	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg
Registerstelle	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg
Abschlussprüfer	Ernst & Young	PricewaterhouseCoopers

(k) **Berichterstattung**

In Bezug auf die Berichterstattung sollten die Anteilhaber Folgendes beachten:

- i. der aufzunehmende Teilfonds erstellt für jedes am 30. Juni endende Geschäftsjahr geprüfte Jahresberichte und für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember jeden Jahres ungeprüfte Halbjahresberichte, und
- ii. der aufzunehmende Teilfonds erstellt für jedes am 31. Dezember endende Geschäftsjahr geprüfte Jahresberichte und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni jeden Jahres ungeprüfte Halbjahresberichte.